

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Tarifvertrag über die Vergütung der Mitarbeiter
der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen
Aktiengesellschaft, Dortmund, vom 2. August 1973,
Tätigkeitsbild 0235 (Ingenieur für Brennstoff-
einsatzplanung).

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 777/76

Urteil des BAG vom 31. Mai 1978 IAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 777/76

9 Sa 449/76 Hamm

Verkündet am
31. Mai 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Oktober 1976 - 9 Sa 449/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 25. November 1908 geborene Kläger hat eine dreijährige kaufmännische Lehre durchlaufen. Er war vom 1. April 1946 bis zur Erreichung der Altersgrenze am 30. November 1973 als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte im wesentlichen die Bestellung des Energiebedarfs für die Kraftwerke, die Erstellung der Qualitätsabrechnungen der an die Kraftwerke gelieferten Brennstoffe aufgrund der ihm zugeleiteten Laborberichte, die Beschaffung des Hausbrandes für die Belegschaft und die Erstellung von Statistiken. Seine Vergütung richtete sich ab 1. Januar 1967 nach der VergGr. K VI des Gehaltstarifvertrages Nr. 2 vom 2. März 1964.

Nachdem die Beklagte am 2. August 1973 mit den Gewerkschaften ÖTV und DAG mit Wirkung vom 1. Juni 1973 den "Einführungstarifvertrag für ein einheitliches Vergütungssystem für die Mitarbeiter der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft, Dortmund - VEW - (Einf. TV-VEW) und den "Vergütungstarifvertrag" (Verg TV - VEW) abgeschlossen hatte, teilte sie dem Kläger mit Schreiben vom 19. September 1973 mit, daß er in Übereinstimmung mit dem Betriebsrat nunmehr als "Sachbearbeiter für Brennstoffbeschaffung Kohle" geführt werde und entsprechend dieser Tätigkeitsbezeichnung im Ausschließlichkeitskatalog der VergGr. 12 zugeordnet worden sei.

Dagegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 22. September 1973 und mit Schreiben seines Anwalts vom 15. Mai 1974 mit der Begründung, daß seine Tätigkeit mit der Bezeichnung "Sachbearbeiter" nicht richtig bewertet sei. Über diese von der Beklagten als "Einsprüche" i.S. des § 5 Ziff. 2 b und Ziff. 2 c Verg TV - VEW aufgefaßten Schreiben entschied nach § 4 Verg TV - VEW am 4. Dezember 1974 die Paritätische Kommission (PK). In ihrem Verhandlungsprotokoll heißt es u.a.:

"Die Beratung in der PK hat ergeben, daß die vom Einsprechenden am 1. Juni 1973 ausgeführten Tätigkeiten seit der Pensionierung dieses Mitarbeiters ab 1. Dezember 1973 in die drei nachstehenden Aufgabengebiete aufgeteilt wurde:



- 3 -

Bild 232 "Sachbearbeiter für Brennstoffbeschaffung
Heizöl"(VergGr. 11)

Bild 233 "Sachbearbeiter für Brennstoffbeschaffung
Gas" (VergGr. 12)

Bild 234 "Sachbearbeiter für Brennstoffbeschaffung
Kohle" (VergGr. 12)

Bei Einführung des neuen Vergütungstarifvertrages ab 1. Juni 1973 war außerdem das Bild 235 "Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung" in VergGr. 15 jedoch noch unbesetzt vorhanden. Die hierfür vorgesehenen Aufgaben wurden größtenteils bis zur Besetzung dieses Bildes vom Hauptabteilungsleiter für Brennstoffe mit wahrgenommen. Am 1. Oktober 1974 wurde das Bild 235 mit einem Ingenieur besetzt. Bis zur Pensionierung des Einsprechenden am 1. Dezember 1973 erkennt die PK eine höherwertige Tätigkeit an. Die Koordinierung und Überprüfung der Aufgaben der sich bis zum 1. Dezember 1973 einzuarbeitenden drei Mitarbeiter (Bilder 232, 233, 234), das Beherrschen und Beachten der vielfältigen Vorschriften für alle drei Brennstoffarten Heizöl, Gas und Kohle sowie die Verrichtung von Teilaufgaben des erst ab 1. Oktober 1974 eingestellten Ingenieurs (Bild 235) rechtfertigen eine Eingruppierung in VergGr. 13.

Das neue Bild eines "Ersten Sachbearbeiters für Brennstoffbeschaffung" in VergGr. 13 soll nur als Übergangslösung für den Zeitraum vom 1. Juni 1973 bis zur Pensionierung des Einsprechenden am 30. November 1974 gelten."

Das Verhandlungsergebnis und die Zuordnung seiner Tätigkeit unter die Tätigkeitsbezeichnung "Erster Sachbearbeiter für Brennstoffbeschaffung" einschließlich der Vergütung nach VergGr. 13 teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 30. April 1975 mit. Gegen diese Eingruppierung erhob der Kläger am 3. Oktober 1975 die vorliegende Klage.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit dem Tätigkeitsbild "Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung" entspreche, wofür Vergütung nach VergGr. 15 Verg TV vorgesehen sei. Er habe alle die in der Tätigkeitsbeschreibung aufgeführten Aufgaben wahrgenommen. Dadurch, daß sein früherer Vorgesetzter, der am 30. Oktober 1971 ausgeschiedene Dipl.-Ingenieur B , nicht nur Unterabteilungsleiter der Unterabteilung "Brennstoff", sondern gleichzeitig stellvertretender Leiter der gesamten maschinentechnischen Abteilung gewesen sei, habe er, der Kläger, praktisch allein die Unterabteilung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

"Brennstoffe" geleitet. Er habe bereits Ende der 60iger Jahre genau die Funktion innegehabt, die jetzt der Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung habe. Außerdem habe er die beiden im Jahre 1963 und 1970 neu eingestellten Mitarbeiter in ihren Aufgabenkreis eingewiesen. Durch das Ausscheiden des Herrn B und die Übernahme seiner Tätigkeit durch Dr. M habe sich sein Aufgabengebiet ebensowenig geändert wie durch die am 1. April 1972 erfolgte Einstellung des Bergassessors F. Selbst wenn es richtig wäre, daß Bergassessor F einige seiner Aufgaben vor seiner Pensionierung übernommen habe, könne dies an der geltend gemachten Höhergruppierung nichts ändern. Die Zuweisung einer geringer zu bewertenden Tätigkeit hätte nur durch eine Änderungskündigung erfolgen können, die aber an seiner Schwerbeschädigteneigenschaft gescheitert sei. Auch nach seiner Pensionierung habe sich die Art der Brennstoffbeschaffung und Einsatzplanung nicht wesentlich geändert.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 1. Juni 1973 Gehalt und seit dem 1. Dezember 1973 Werkspension unter Zugrundelegung der VergGr. 15 des für die Parteien verbindlichen Vergütungstarifvertrages zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß Grundlage für die in den Ausschließlichkeitskatalog aufgenommenen Tätigkeitsbezeichnungen die in das vorliegende Verfahren eingeführten Tätigkeitsbeschreibungen gewesen seien. Die Vertragsparteien seien sich darüber einig gewesen, daß diese Beschreibungen nicht Bestandteil des abzuschließenden Vertrages hätten werden sollen, da eine Überarbeitung und formale Vereinheitlichung der über 900 Beschreibungen bis zum geplanten Abschlußtermin des Vertrages nicht möglich gewesen sei. Die Tätigkeitsbezeichnungen des Ausschließlichkeitskataloges könnten demnach den gesamten Aufgabenumfang einer Stelle nicht wiedergeben, sondern nur die überwiegend auszuübende Tätigkeit bezeichnen. Demgemäß könne auch die Tätigkeit des Klägers nicht überwiegend dem Bild der Katalog-Nr. 0235 (Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung) zugeordnet werden. Der Kläger sei vorwiegend für den Bereich Brennstoffbeschaffung Kohle zuständig gewesen. Durch die Inbetriebnahme der Erdgasblöcke im Kraftwerk



- 5 -

G habe sich eine starke strukturelle Änderung der Beklagten ergeben. Mit der Beschaffung des Energieträgers Erdgas und der entsprechenden Verträge habe der Kläger unstreitig nichts mehr zu tun gehabt. Die optimale Ausnutzung der Erdgaslieferverträge bedinge eine genaue Einsatzplanung; diese Aufgabe könne wegen der hierzu benötigten technischen Kenntnisse nur von einem Ingenieur gelöst werden. Mit der Abstimmung der Einsatzplanung in den Bereichen Lastverteilung und Netzbetrieb sowie den Kraftwerken habe der Kläger nur ausnahmsweise etwas zu tun gehabt. Die Verhandlungsführung mit Lieferfirmen habe sich auf Gelegenheitsmengen beschränkt. Für Verhandlungen und Abschlüsse sei auch im Einzelfall die Zustimmung des Vorgesetzten nötig gewesen. Die Aufgabe, Lieferverträge abzuschließen, habe der Kläger nur insoweit gehabt, als angenommene Angebote inhaltsmäßig zu Bestellungen zu formulieren gewesen seien. Bei der Erstellung von Brennstoffverbrauchsunterlagen für die Monats- und Jahresberichte habe es sich um rein statistische Zusammenstellungen gehandelt. Das Zahlenwerk habe der Kläger von den einzelnen Kraftwerken erhalten. Die Tätigkeit der "Beobachtung des Brennstoffmarktes" gebe keinen Eingruppierungsanspruch nach VergGr. 15. Der Kläger habe auch weder mit der Durchführung von Brennstoffaufmaßen noch mit EDV-Programmen etwas zu tun gehabt. Für die fossile Brennstoffversorgung habe es seinerzeit noch keine Rechenprogramme für die EDV gegeben. Im übrigen sei die Stelle nach dem Bild 0235 erst am 1. Oktober 1974 besetzt worden, wobei dem Stelleninhaber Aufgaben übertragen worden seien, die mit den vom Kläger wahrgenommenen nicht verglichen werden könnten. Der Nachfolger auf dem Arbeitsplatz des Klägers, der seine früheren Aufgaben zu etwa 85 % wahrnehme, sei nur der VergGr. 12 zugeordnet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Wert des Streitgegenstandes auf 10.025,28 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert unverändert belassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage aus § 256 ZPO keine Bedenken bestehen (vgl. Urteil des Senats vom 5. April 1978 - 4 AZR 640/76 -, zum teilweisen Abdruck im Nachschlagewerk vorgesehen). Im Ergebnis zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. 15 des unstreitig auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Verg TV-VEW ab 1. Juni 1973 bzw. auf eine Werkspension unter Zugrundelegung der VergGr. 15 ab 1. Dezember 1973 nicht besteht.

Nach § 10 Ziff. 2 Satz 1 MTV - VEW in der durch § 4 Abs. II Einf.TV - VEW vom 2. August 1973 geänderten Fassung sind die Arbeitnehmer entsprechend der Art ihrer überwiegend ausgeübten Tätigkeit und der dieser Tätigkeit zugeordneten Tätigkeitsbezeichnung des Ausschließlichkeitskataloges in die Vergütungsgruppen des Vergütungstarifvertrages einzugruppieren. Der Ausschließlichkeitskatalog ist Bestandteil des Vergütungstarifvertrages (§ 3 Abs. 1 Verg TV - VEW). Die in den Tätigkeitsbezeichnungen des Ausschließlichkeitskataloges enthaltenen Berufsbezeichnungen sollen dabei das Anforderungsprofil der Tätigkeiten zum Ausdruck bringen, bedeuten jedoch nicht, daß eine Tätigkeit nur von Arbeitnehmern mit einer ganz bestimmten Berufsausbildung ausgeführt werden kann (§ 10 Ziff. 4 MTV-VEW). Der Umstand, daß der Kläger kein Ingenieur ist und auch keine andere gleichwertige oder vergleichbare Ausbildung durchlaufen hat, schließt deshalb nicht von vornherein das Vorliegen des Tätigkeitsbildes 0235 "Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung" und eines Anspruchs auf VergGr. 15 aus. Maßgebend ist allein, daß die Tätigkeit der betreffenden Tätigkeitsbezeichnung des Ausschließlichkeitskataloges entspricht.

Nach Aufbau und Systematik des Tarifvertrages ist der Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung - von der Tätigkeit aus betrachtet - den Sachbearbeitern für Brennstoffbeschaffung (Bild 232, 233, 234) übergeordnet. Das folgt schon aus dem



Wortlaut der Tätigkeitsbezeichnungen; Brennstoffeinsatzplanung ist nämlich ein Mehr gegenüber der Brennstoffbeschaffung für nur einen Energieträger (Heizöl, Gas, Kohle). Die Stelle des für den Kläger als Übergangslösung geschaffenen "Ersten Sachbearbeiters für Brennstoffbeschaffung" nach VergGr. 13 liegt demnach dazwischen und ist ausweislich des Verhandlungsprotokolls der Paritätischen Kommission vom 4. Dezember 1974 nur deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger auch mit der Koordinierung und Überprüfung der Aufgaben der Sachbearbeiter und mit der Verrichtung von Teilaufgaben des Ingenieurs für Brennstoffeinsatzplanung befaßt wurde. Die wegen ihrer Sachnähe besonders kompetente Paritätische Kommission hat damit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß beim Kläger die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die VergGr. 15 als "Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung" nicht vorliegen.

Bei Berücksichtigung der von der Beklagten mitgeteilten und vom Kläger nicht in Zweifel gezogenen Tätigkeitsbeschreibung, die zwar nach dem übereinstimmenden Willen der Tarifvertragsparteien nicht Bestandteil des Verg TV-VEW geworden, gleichwohl aber zur Grundlage für die im Ausschließlichkeitskatalog aufgenommene Tätigkeitsbezeichnung gemacht worden ist (vgl. dazu BAG AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung), läßt sich das Tätigkeitsbild 0235 "Ingenieur für Brennstoffeinsatzplanung" wie folgt umschreiben: Ein wissenschaftlich oder auf wissenschaftlicher Grundlage gebildeter Fachmann der Technik, der die in den einzelnen Kraftwerken benötigten Brennstoffmengen völlig selbständig ermittelt, Brennstoffeinsatzpläne aufstellt, die Einsatzplanung mit dem Bereich Lastenverteilung/Netzbetrieb und den Kraftwerken abstimmt, Verhandlungen mit Lieferfirmen führt, die Brennstoffqualität prüft, den Einsatz in den verschiedenen Kraftwerksanlagen beurteilt, die Anlieferung mit den Lieferfirmen abstimmt, die Brennstoffverbrauchsunterlagen für die Monats- und Jahresberichte erstellt, den Brennstoffmarkt beobachtet, das Brennstoffaufmaß in den Kraftwerken durchgeführt, bei der Abfassung von Brennstoffverträgen mitwirkt, Brennstoffrechnungen überprüft, Programme für die EDV ausarbeitet und Verhandlungen mit Behörden und Verbänden führt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Von diesem Begriff geht, indem es die Tätigkeitsbeschreibung zum Maßstab nimmt, im wesentlichen auch das Landesarbeitsgericht aus; es kommt bei seiner Subsumtion des durch die Beweisaufnahme ermittelten und festgestellten Sachverhalts mit einer im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegenden und revisionsrechtlich nicht angreifbaren Begründung zu dem Ergebnis, daß der Kläger die von einem Ingenieur nach Bild 0235 zu erbringende Tätigkeit nicht erbracht hat. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen Rechtsfehler und Verstöße gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt auch alle wesentlichen Umstände, vor allem, daß der Kläger weder mit der Durchführung des Brennstoffaufmaßes an Ort und Stelle noch mit der Ausarbeitung von EDV-Programmen, auch nicht mit der unterschriftsreifen Ausarbeitung von Lieferverträgen betraut war. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht demgegenüber darauf hin, daß der Kläger lediglich zur Überbrückung bei plötzlich auftretenden Lieferengpässen mit Lieferfirmen hat verhandeln dürfen. Seine Mitarbeit bei der EDV hat sich danach auf die Weitergabe von Daten an den Programmierer beschränkt. Technische Kenntnisse sind vom Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch nicht im Zusammenhang mit der Ermittlung der benötigten Brennstoffmengen der einzelnen Kraftwerke abverlangt worden, da es sich hierbei um eine reine Multiplikationsaufgabe mit vorgegebenen Werten handelte. Wenn das Landesarbeitsgericht, gestützt auf die Aussagen der Zeugen B und Dr. M und unter Berücksichtigung aller Umstände, dem Kläger zwar bestätigt, zuverlässige und sehr brauchbare Zuarbeit geleistet, das Tätigkeitsbild eines "Ingenieurs für Brennstoffeinsatzplanung" damit aber noch nicht erfüllt zu haben, so ist diese Bewertung widerspruchsfrei und revisionsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO). Soweit der Kläger mit der Koordinierung und Überprüfung der Aufgaben der Sachbearbeiter (Bild 232, 233, 234) betraut war und in gewissem Umfang, keinesfalls aber überwiegend, Teilaufgaben des Ingenieurs für Brennstoffeinsatzplanung wahrgenommen hat, ist diesem Umstand zudem durch die von der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Paritätischen Kommission speziell für den Kläger geschaffene Stelle des "Ersten Sachbearbeiters für Brennstoffbeschaffung" der VergGr. 13 hinreichend Rechnung getragen worden. Von der Revision sind hiergegen auch keine schlüssigen Verfahrensrügen erhoben worden.

Soweit das Landesarbeitsgericht meint, daß der Vergütungsanspruch des Klägers für die Zeit von Juni 1973 bis Juli 1975 wegen nicht gehöriger Geltendmachung i.S. von § 5 Ziff. 4 a Abs. 2 Verg TV - VEW und damit nach der von Amts wegen zu beachtenden Ausschlußfrist des § 21 MTV- VEW erloschen ist, kann die Richtigkeit dieser Ausführungen dahingestellt bleiben, da nach den vorstehenden Ausführungen ein Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. 15 Verg TV - VEW ohnehin nicht besteht. Auf die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobenen Verfahrensrügen kommt es daher nicht an; sie entsprechen zudem auch nicht den prozessualen Anforderungen. So ist nicht dargetan, inwiefern unter Verstoß gegen Verfassungsrecht dem Kläger nicht in ausreichender Weise rechtliches Gehör gewährt worden sein soll. Bezüglich der Rüge nach § 139 ZPO wird von der Revision nicht dargelegt, welche Fragen das Berufungsgericht hätte stellen müssen und was der Kläger hierauf konkret erwidert hätte (BAG AP Nr. 8 zu § 322 ZPO; BAG AP Nr. 67 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Ebenso ist eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts ohnehin grundsätzlich keine Anwendung findet (BAG AP Nr. 31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), nicht ersichtlich, da es an einer schlüssigen Darlegung vergleichbarer Tatbestände fehlt. Teilweise werden keine Vergleichspersonen benannt, teilweise bezieht sich der Kläger auf Personen, die erst nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten tätig geworden sind. Inwieweit daher unter Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Schlechterstellung des Klägers vorliegen soll, ist nicht erkennbar.

Demgemäß war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 Schmidt Brocksiepe

